

6. 2. 52

DAS Allg. - PH.

Notiz an Herrn Legationsrat von Graffenried.*Am Herrn Minister Jucker*Londoner Konferenz betreffend
deutsche Auslandsschulden.

S.

1) Allfällige Beschlüsse der Londoner Konferenz haben keine Rechtsverbindlichkeit, sofern sie nicht ausdrücklich den Sinn von Verpflichtungen der daran beteiligten Staaten haben, mit andern Worten Staatsverträgen gleichkommen. Ist dies nicht der Fall, so kann es sich nur um Empfehlungen an die beteiligten Staaten handeln. Um diese Empfehlungen rechtsverbindlich zu machen, bedarf es gesetzgeberischer Erlasse der einzelnen Staaten.

Sofern die Konferenzbeschlüsse von London den Charakter von staatlichen Verpflichtungen aufweisen, d.h. es sich um Staatsverträge handelt, müssen sie von der Bundesversammlung genehmigt werden. Gestützt auf den Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung kann dann der Bundesrat die Abkommen ratifizieren oder ihnen beitreten (je nach der in den Verträgen vorgesehenen Prozedur).

Die Bundesversammlung hat ohne weiteres die Vollmacht, diese Verträge zu genehmigen, da Staatsverträge nach Art. 85 Ziff. 5 BV in ihren Geschäftskreis fallen. Mit dem völkerrechtlichen Inkrafttreten des Vertrages wird er auch für die Schweiz rechtskräftig. Er schafft dann für die Schweiz verbindliches Recht. Die einzelnen Schuldverhältnisse sind deshalb nicht mehr nach dem allgemeinen Privatrecht, sondern nach den besondern Bestimmungen der Staatsverträge zu beurteilen. Gemäss Art. 113 Abs. 3 BV ist das Bundesgericht und damit auch die andern Gerichte an diese Verträge gebunden.

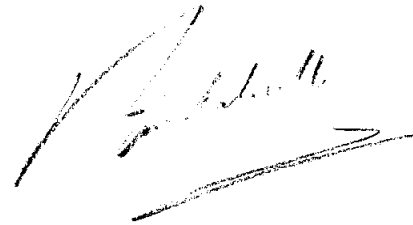
Anders würde es sich verhalten, wenn in London besondere Abmachungen zwischen einzelnen Gläubiger- und Schuldnergruppen getroffen würden (wie z.B. die von den schweizerischen Banken mit ihren deutschen Schuldnern abgeschlossenen Stillhalteabkommen). Derartige Vereinbarungen würden nur die Parteien binden und dem Privatrecht unterstehen. Ihre Verbindlichkeit für den einzelnen Gläubiger hängt von den Vollmachten der Gläubigervertreter in London ab.

2) Das Problem der Rechtsnachfolgerschaft des Deutschen Reiches stellt sich nicht, weil der deutsche Staat nie untergegangen ist. Nach wie vor besteht ein deutscher

- 2 -

Staat, der mit demjenigen vor 1945 identisch ist. Dies ist sowohl unsere Auffassung wie auch diejenige der Alliierten. Hingegen bestehen gegenwärtig in Deutschland zwei Regierungen, welche jedoch beide den Anspruch erheben den deutschen Staaten zu repräsentieren. Welche dieser beiden Regierungen vom Auslande als legitime deutsche Regierung anerkannt wird, ist eine politische Frage. Der Bundesrat hat hierüber absichtlich keinen ausdrücklichen Entscheid gefällt, hingegen diplomatische Beziehungen mit der westdeutschen Regierung aufgenommen. Feststeht auf jeden Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik keine besonderen Staatsgebilde darstellen und dass der Bundesrat weder die eine noch die andere als besondere Staaten anerkannt hat. Wie schon erwähnt, handelt es sich nur um zwei Regierungen ein und desselben Staates.

Bern, den 6. Februar 1952.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. Müller', written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.